

benstellung und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidung sowie zur Erarbeitung von Ausführungs- und Konstruktionsunterlagen für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen sowie die Durchführung damit im Zusammenhang stehender Leistungen durch Genossenschaften einschließlich zwischengenossenschaftliche Einrichtungen, private Handwerksbetriebe und durch private Ingenieure und Architekten. Hierunter fallen insbesondere:

- Bauzustandsetmittlungen,
- Studien,
- Variantenuntersuchungen,
- technologische und bautechnische Projektierungsleistungen für die Mitwirkung bei der Erarbeitung der Aufgabenstellungen und der Dokumentation für die Grundsatzentscheidungen sowie der Ausführungsprojektierung für die Erneuerung, Erweiterung, den Neubau und die Erhaltung von Gebäuden und baulichen Anlagen einschließlich Ausrüstungen,
- Projektierung für den Abbruch von Gebäuden und baulichen Anlagen,
- Garten- und Landschaftsgestaltung,
- Messe- und Ausstellungsgestaltung außer grafischer und bildkünstlerischer Gestaltung sowie Dekoration,
- Bauberatung, Bauleitungstätigkeit, Innenraum- und Farbgestaltung, Innenausbauarbeiten, Entwürfe für Möbel und sonstige Einrichtungsgegenstände, Ausarbeitung von Konstruktions- und Werkstattzeichnungen sowie Vermessungsarbeiten."

§ 2

(1) Der § 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zur Förderung des individuellen Wohnungsbaues sowie anderer Baumaßnahmen können fachlich geeigneten Bürgern auf Antrag von den zuständigen Kreisbaudirektoren Genehmigungen zur Ausführung von bautechnischen Projektierungsleistungen zeitlich befristet oder Vorhabenbezogen erteilt werden:

- a) für die örtliche Anpassung von Angebots- und Wiederverwendungsprojekten für Eigenheime sowie zur Schaffung neuer Wohnflächen durch An-, Um- und Ausbau von Eigenheimen einschließlich Einbauten von Heizungs-, Sanitär- und Elektroanlagen sowie der dazugehörenden baulichen Anlagen gemäß Verordnung vom 31. August 1978 über den Neubau, die Modernisierung und Instandsetzung von Eigenheimen — Eigenheimverordnung — (GBl. I Nr. 40 S. 425),
- b) für Projektierungsleistungen, die Bürger zur Durchführung baulicher Veränderungen an eigenen Gebäuden und den dazugehörenden baulichen Anlagen auf eigenem Grund und Boden bzw. für den Bau von Garagen, Bungalows und anderen baulichen Anlagen, sofern sie ausschließlich der privaten Nutzung durch den Bürger dienen, benötigen.

Voraussetzung für den Antrag auf eine Projektierungsgenehmigung ist, daß die betreffenden Bürger in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglieder von Genossenschaften sind. Das gilt nicht, wenn die Bürger aus Altersgründen oder Invalidität aus dem Arbeitsprozeß ausgeschieden sind. Bürger, die in einem Arbeitsrechtsverhältnis stehen oder Mitglieder von Genossenschaften sind, haben für die Erteilung der Genehmigung zur Ausführung derartiger Leistungen in zusätzlicher Arbeit die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft nachzuweisen. Die Erteilung der Genehmigung ist zu versagen, wenn

- kein volkswirtschaftliches Erfordernis vorliegt, z. B. diese Leistungen in die Projektierungsbilanz einzuordnen sind oder das Vorhaben nicht in den Plan aufgenommen worden ist,
- die fachlichen Voraussetzungen nicht vorhanden sind.“

(2) Der § 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Vergütung der Projektierungsleistungen gemäß

Abs. 2 hat gemäß Anlage der Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen (GBl. I Nr. 35 S. 632) zu erfolgen.“

§ 3

Der § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Die Durchführung von Leistungen

- im Rahmen der unentgeltlichen Tätigkeit,
- gemäß Anordnung vom 25. August 1975 über die Zulässigkeit, Vergütung und Kontrolle von zusätzlicher Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen

und die Anfertigung von Gutachten gemäß Dritter Durchführungsbestimmung vom 29. September 1981 zur Verordnung über die Staatliche Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständige — (GBl. I Nr. 30 S. 351) werden durch diese Anordnung nicht berührt.“

§ 4

Der § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Genossenschaften und private Handwerksbetriebe (nachfolgend Betriebe genannt) dürfen Leistungen gemäß § 1 grundsätzlich nur für eigene Produktionsleistungen bei Vorliegen einer Genehmigung durchführen. Die Ausführenden der Projektierungsleistung müssen Angehörige des Betriebes oder, falls Kooperationsleistungen notwendig sind, im Besitz einer Projektierungsgenehmigung sein. Die Erarbeitung von Planungsunterlagen für den eigenen Betrieb wie grundfondswirtschaftliche Untersuchungen und Aufgabenstellungen bedarf keiner Genehmigung. Die vor dem Inkrafttreten dieser Anordnung erteilten Genehmigungen behalten ihre Gültigkeit. Genossenschaften aus dem Bereich der Land- und Nahrungsgüterwirtschaft und ihre kooperativen Einrichtungen, z. B. zwischengenossenschaftliche Bauorganisationen und Meliorationsgenossenschaften, können die Genehmigungen erhalten, Leistungen gemäß § 1 auch für andere Betriebe oder Einrichtungen innerhalb des Bereiches des Ministeriums für Land-, Forst- und Nahrungsgüterwirtschaft auszuführen.“

§ 5

Der § 13 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen den §§ 2 Abs. 2; 4, 8, 9 und 10 dieser Anordnung Leistungen vergibt, übernimmt oder ausführt, kann mit Verweis oder Ordnungsstrafe in Höhe von 10 M bis 500 M belegt werden.“

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1982

Der Minister für Bauwesen

I. V.: Martin
Staatssekretär

Anordnung Nr. 2¹ über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Ausführung bautechnischer Projektierungsleistungen und deren Registrierung

— Genehmigungsanordnung —

vom 25. Januar 1982

Im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission wird die Anordnung vom 19. Juli 1973 über die Erteilung von Projektierungsgenehmigungen zur Aus-

¹ Anordnung (Nr. 1) vom 19. Juli 1973 (GBl. I Nr. 36 S. 377)